

2. Beiblatt      Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz      20. Jänner 1961

134/A.B.

zu 172/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In der letzten Sitzung des Nationalrates haben die Abgeordneten M a o h u n z e und Genossen an den Justizminister eine Anfrage bezüglich der Beschlagnahme der Zeitung "Wiener Montag", Ausgabe vom 27. Dezember 1960, gerichtet. Eine genaue Durchsicht dieser Ausgabe habe nach Ansicht der Anfragesteller nichts ergeben, was als Gefährdung der Republik Österreich, als unerlaubte Kritik angesehen oder als Verstoss gegen das Presserecht gewertet werden müsste.

Bundesminister für Justiz Dr. B r o d a hat diese Anfrage wie folgt beantwortet:

Die staatsanwaltschaftlichen Behörden sind auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Beschlagnahmeanträge an das Gericht zu stellen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Inhalt einer periodisch erscheinenden Druckschrift den Verdacht einer strafbaren Handlung rechtfertigt.

Am 27. Dezember 1960 hat der diensthabende Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wien etwa um 3 Uhr früh die Beschlagnahme der Nr. 52 des 14. Jahrganges der periodischen Druckschriften "Wiener Montag" und "Crazer Montag" beantragt, weil einzelne Wendungen der jeweils auf Seite 3 veröffentlichten Glosse "Eine schiefe Situation", die sich mit dem Prozess gegen Windisch und Genossen wegen Wiederbetätigung für die NSDAP. beschäftigte, den Verdacht des Vergehens der Aufwiegelung gegeben erscheinen liessen. Der diensthabende Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft Wien gegen 5 Uhr entsprochen (§ 38 Pressegesetz).

Die Beschlagnahme erfolgte daher durch den Beschluss des unabhängigen Gerichtes. Das Bundesministerium für Justiz war mit der Beschlagnahme nicht befasst.

Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Wien erfolgte jedoch auch nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz vollständig pflichtgemäss auf Grund der geltenden Bestimmungen des Strafgesetzes und des Pressegesetzes.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Jänner 1961

Im Hinblick auf die Vermutung der Anfragsteller, dass die Beschlagnahme der Zeitung aus parteipolitischen Erwägungen wegen einer in der gleichen Ausgabe veröffentlichten anderweitigen Meldung erfolgt sei, darf ich feststellen, dass ich selbst von der durch die Staatsanwaltschaft Wien beantragten und vom unabhängigen Gericht verfügten Beschlagnahme am Ort meines Weihnachtsurlaubes in Tirol erstmalig Kenntnis erhalten habe, als ich bei einem örtlichen Zeitungsverleiher die beschlagnahmte Zeitung kaufen wollte.

Ich glaube mich mit den anfragstellenden Abgeordneten einer Meinung, dass die Führung des Justizressorts frei von allen parteipolitischen Einflüssen zu erfolgen hat, und werde mich immer zu diesem Grundsatz bekennen.

In gleicher Weise bekenne ich mich zu dem Grundsatz, dass die Freiheit der Presse - ebenso allerdings die Achtung vor der Rechtspflege - eine Grundlage der Demokratie ist.

-.-.-.-.-